

Finanzordnung

der



Schachjugend Rheinland
Jugendorganisation des Schachverband Rheinland e.V.

Finanzordnung der Schachjugend Rheinland

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehende Finanzordnung der SJR regelt in Ergänzung der Satzung der SJR die Kassen- und Vermögensverwaltung der SJR.
2. Für alle Finanzgeschäfte gelten die Grundsätze des wirtschaftlichen Handels und der Sparsamkeit.

§ 2 Einnahmen der SJR

1. Die Einnahmen der SJR bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen.
2. Zu den ordentlichen Einnahmen gehören
 - a. Zuwendungen des Schachverbandes Rheinland
 - b. Eigenbeteiligungen der Teilnehmer an SJR-Veranstaltungen
3. Zu den außerordentlichen Einnahmen gehören
 - a. Spenden
 - b. Sonderzuweisungen
 - c. Bußgelder
 - d. sonstige Einnahmen
4. Die SJR erhält von SVR zur Finanzierung ihrer Aufgaben Zuwendungen. Diese sind gemäß der Bestimmung in der Satzung jährlich neu zu vereinbaren und müssen den Vorhaben der SJR angemessen sein.

§ 3 Verwendung der Geldmittel

1. Der Jugendversammlung ist jährlich vom Kassenwart SJR ein Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
2. Der Haushaltsplan hat eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu enthalten. Die Einzelansätze sind, soweit als möglich, aufzugliedern.
3. Einnahmen und Ausgabenseite des Haushaltsplans müssen ausgeglichen sein.
4. Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der SJR verwendet werden. Sie sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden. Hierbei können Überschreitungen einzelner Positionen mit Unterschreitungen anderer Positionen verrechnet werden. Einsparungen bei einzelnen Ansätzen können bei einem Mehrbedarf bei anderen Ansätzen nach Ermessen des Kassenswartes SJR zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden ausgeglichen werden.
5. Die SJR ist im Rahmen ihrer Kassenführung und –prüfung selbst verantwortlich. Die Kassenprüfung soll gemäß der Satzung des SVR jährlich erfolgen.
6. Der Kassenwart hat der Jugendversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Abschlussbericht zu erstellen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben nach Sachbereichen

Finanzordnung der Schachjugend Rheinland

geordnet ausgewiesen werden. Dem Abschlussbericht ist eine Aufstellung des Vermögens beizufügen.

7. Unvorhergesehene Mehreinnahmen sind nach Beschluss des Vorstandes zu verwenden.

§ 4 Verwaltung der Geldmittel

1. Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt und in nachprüfbarer Form zu belegen.

2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Hierzu unterhält die SJR ein eigenes Konto.

§ 5 Eigenanteile

1. Bei allen Veranstaltungen besteht die Berechtigung Kostenbeteiligung (Eigenanteile) von den Teilnehmern zu erheben. Falls Eigenanteile erhoben werden, ist dies in der Ausschreibung der jeweiligen Meisterschaft mitzuteilen.

2. Eigenanteile sind für die Bestreitung der Kosten des Turniers zu verwenden. Nicht gedeckte Kosten sind aus dem Etat des SJR zu bestreiten, übrigbleibende Eigenanteile sind zu vereinnahmen.

3. Die Höhe der Eigenanteile wird durch den Kassenwart SJR mit dem Turnierleiter sowie dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden festgelegt. Der festgelegte Eigenanteil ist in der Ausschreibung mitzuteilen.

§ 6 Auslagenerstattung

Die Auslagen der Mitglieder des Vorstandes sowie der Beauftragten der SJR werden in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nach den folgenden Grundsätzen erstattet:

1. Sachliche Auslagen werden nach Originalbeleg erstattet.

2. Fahrtkosten werden erstattet:

- a. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 2. Klasse nebst eventuellen Zuschlägen.
- b. Bei PKW-Nutzung können pro gefahrenen Kilometer 0,30 € erstattet werden.
- c. Bei Fahrgemeinschaften erhöht sich die Vergütung pro Mitfahrer um 0,15 €. Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu achten.

3. Bei einer Abwesenheit von mehr als 72 Stunden vom Wohnort steht den Mitgliedern des Vorstandes, sowie den Beauftragten der SJR, eine Pauschale von 20 € pro Tag zu. Diese Pauschale kann im Rahmen der Auslagenabrechnung geltend gemacht werden.

4. Eine Auslagenerstattung seitens der SJR entfällt, sofern eine Kostenerstattung von Dritten

Finanzordnung der Schachjugend Rheinland

gewährt wird.

5. Grundsätzlich müssen entstandene Kosten im Jahr ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine verspätete Einreichung beim Kassenwart SJR kann nicht zu Lasten der SJR gehen.